

Richtlinien der Stadt Lippstadt über die Förderung von Kindern in der Kindertagespflege gemäß § 23 Sozialgesetzbuch VIII - Kinder- und Jugendhilfegesetz – i. V. mit § 4 Kinderbildungsgesetz (KiBiz)

I. Definition

Die Kindertagespflege soll gem. § 22 SGB VIII

- die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern,
- die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen und
- den Eltern helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können.

Der Förderauftrag umfasst Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes und bezieht sich auf die soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung des Kindes.

Die Förderung in Kindertagespflege gem. § 22 Abs. 1 SGB VIII umfasst die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson, deren fachliche Beratung, Begleitung und Qualifizierung und die Gewährung laufender Geldleistungen an die Tagespflegeperson nach dieser Richtlinie.

Die Kindertagespflege wird von einer geeigneten Tagespflegeperson in ihrem Haushalt, im Haushalt der Personensorgeberechtigten, in Kindertageseinrichtungen oder in anderen geeigneten Räumen geleistet (§ 22 Abs. 1 SGB VIII, § 4 Abs. 4 KiBiz).

Die Betreuung eines Kindes im Rahmen der Kindertagespflege ist auf mindestens drei Monate angelegt, begründete Ausnahmen sind möglich.

Die §§ 27-34 SGB VIII bleiben unberührt.

II. Fördervoraussetzungen

1. Anspruchsberechtigte

Anspruchsberechtigt sind die Personensorgeberechtigten und deren Kinder in der Regel bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres.

Ein Kind, das das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist gemäß § 24 Abs. 1 SGB VIII in der Kindertagespflege zu fördern, wenn:

- diese Leistung für seine Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder
- die Erziehungsberechtigten
 - einer Erwerbstätigkeit nachgehen,
 - eine Erwerbstätigkeit aufnehmen,
 - Arbeit suchend sind,
 - sich in Ausbildung oder
 - sich in einer Eingliederungsmaßnahme befinden.

Der Umfang der täglichen Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf.

Ein Kind, das das erste Lebensjahr vollendet hat, hat gemäß § 24 Abs. 2 SGB VIII bis zum dritten Lebensjahr einen Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege. Der Umfang der täglichen Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf.

Für Kinder, die das dritte Lebensjahr vollendet haben, ist zunächst der Rechtsanspruch auf einen Platz in einer Kindertageseinrichtung geltend zu machen. Eine Förderung erfolgt nur dann, wenn eine Betreuung in einer Tageseinrichtung für Kinder nicht möglich oder nicht ausreichend ist.

Für Schulkinder im Primarbereich, für die Kindertagespflege beantragt wird, ist vorrangig die Aufnahme in eine offene Ganztagschule zu beantragen. Sollte eine Aufnahme nicht möglich sein, ist eine Förderung der Kindertagespflege zunächst bis zum Beginn des neuen Schuljahres möglich.

Für Schulkinder in der Sekundarstufe I ist eine Förderung in Kindertagespflege möglich, wenn über die Schule keine geeignete Betreuung angeboten werden kann.

2. Finanzielle Förderung der Kindertagespflege

Die laufende Geldleistung an die Tagespflegeperson umfasst:

- die Erstattung angemessener Kosten für den Sachaufwand,
- einen Betrag zur Anerkennung ihrer Förderungsleistung,
- die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung,
- die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung sowie zu einer Kranken- und Pflegeversicherung,
- ein Entgelt für die Betreuung in der Eingewöhnungszeit, wenn diese vertraglich vereinbart ist.

Für die finanzielle Förderung von Kindertagespflege sind folgende, weitere Voraussetzungen erforderlich:

- ein Antrag der/des Personensorgeberechtigten
- die Vorlage des Betreuungsvertrags
- Nachweis über das Vorliegen der Kriterien nach Ziffer II, Nr. 1
- eine Pflegeerlaubnis der Tagespflegeperson gemäß § 43 SGB VIII

Vorrangige Fördermöglichkeiten sind zu prüfen und ggf. in Anspruch zu nehmen (z. B. Zuschüsse des Arbeitgebers, § 16 SGB II, Europäischer Sozialfonds). Dies gilt ebenso für andere Betreuungsangebote. Die Förderung durch private und/oder öffentliche Dritte mindert die öffentliche finanzielle Förderungsleistung.

Sofern die Voraussetzungen erfüllt sind, werden die vom örtlichen Jugendhilfeträger oder von einer vom örtlichen Jugendhilfeträger beauftragten Stelle (Sozialdienst kath. Frauen e. V., Ortsverein Lippstadt) vermittelten und/oder geprüften Kindertagespflegeverhältnisse finanziell gefördert.

3. Tagespflegeperson

- a) Die Förderung von Kindern in Kindertagespflege setzt geeignete bzw. qualifizierte Pflegepersonen voraus.

Geeignet sind Pflegepersonen, die sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten und anderen Kindertagespflegepersonen auszeichnen und über kindgerechte Räume verfügen. Sie sollen über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen haben (§ 23 SGB VIII).

Es wird eine Qualifizierung nach dem Kompetenzorientierten Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege (QHB) über 300 UE aller Tagespflegepersonen angestrebt.

Die Überprüfung der Geeignetheit erfolgt durch den örtlichen Jugendhilfeträger bzw. durch die vom örtlichen Jugendhilfeträger beauftragte Stelle (Sozialdienst kath. Frauen e. V., Ortsverein Lippstadt).

Zum Nachweis der Geeignetheit hat die Tagespflegeperson vorzulegen:

- bei Erlaubniserteilung bzw. Beginn der Betreuungstätigkeit und dann alle 5 Jahre ein Führungszeugnis nach § 30 a des Bundeszentralregistergesetzes für sich und von allen volljährigen Familienangehörigen im Haushalt der Tagespflegeperson sowie in deren Haushalt während der Betreuungszeit tätigen Personen
- ein hausärztliches Attest für sich und von allen volljährigen Familienangehörigen in ihrem Haushalt sowie von in ihrem Haushalt während der Betreuungszeit tätigen Personen über die Unbedenklichkeit der Ausübung der Tagespflege

- einen Bewerberbogen mit den dazugehörigen Anlagen (z. B. Lebenslauf)
- Qualifizierungsnachweise und ggf. eine vorhandene Pflegeerlaubnis
- eine Bescheinigung (nicht älter als drei Jahre) über die Teilnahme an einem Kurs „Erste Hilfe bei Kindern“ (Mindestumfang 9 UE)

Bei besonderem Anlass kann auch in Zwischenzeiträumen die weitere Eignetheit für die Durchführung der Tagespflege anhand geeigneter Mittel/Unterlagen geprüft werden.

- b) Eine Person, die ein Kind oder mehrere Kinder außerhalb des Haushaltes des Erziehungsberechtigten während eines Teils des Tages und mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate betreuen will, bedarf einer Erlaubnis. Die Erlaubnis wird von der Stadt Lippstadt auf schriftlichen Antrag und nach Prüfung der gesetzlichen Voraussetzungen (§ 43 SGB VIII) erteilt.

Die Erlaubnis berechtigt zur Betreuung von bis zu fünf gleichzeitig anwesenden fremden Kindern und ist auf fünf Jahre befristet. Die Erlaubnis kann im Einzelfall zur Betreuung von maximal acht Kindern erteilt werden. Sollen sechs oder mehr Kinder gleichzeitig von einer Tagespflegeperson betreut werden, so ist eine Betriebserlaubnis des Landesjugendamtes nach § 45 SGB VIII erforderlich. Wenn sich Tagesmütter oder –väter zusammenschließen, so können höchstens neun Kinder insgesamt betreut werden. (§ 4 Abs. 1 KiBiz)

- c) Die Tagespflegepersonen führen gemäß § 17 Abs. 1 i. V. m. § 13 KiBiz die Bildung, Erziehung und Betreuung nach einem eigenen pädagogischen Konzept durch. Die Entwicklung des Kindes soll beobachtet und regelmäßig dokumentiert werden. Die Bildungsdokumentation setzt die schriftliche Zustimmung der Eltern voraus.
- d) Die Tagespflegepersonen führen tägliche Anwesenheitslisten. Diese sind 3 Jahre aufzubewahren und auf Verlangen vorzulegen.

Kündigungen teilen die Tagespflegepersonen dem örtlichen Jugendhilfeträger umgehend mit.

4. Betreuungsumfang

Die Betreuungszeit umfasst mindestens pro Tag 2 Stunden zusammenhängend bzw. mindestens 10 und maximal 50 Stunden wöchentlich.

Insbesondere bei ergänzender Betreuung in direkter Verbindung mit den Betreuungszeiten in Tageseinrichtungen und im Rahmen der Schulkindbetreuung (u. a.) kann davon abgewichen werden. Die Mindestbetreuung beträgt in diesen Fällen 5 Stunden wöchentlich.

III. Höhe der Förderung

1. Stundensatz

Der Stundensatz beinhaltet die Sachkosten und einen Anerkennungsbetrag für die Förderleistung der Tagespflegeperson, jedoch keine Verpflegungskosten für das Kind.

Je geleisteter Betreuungsstunde pro Kind erhält die Tagespflegeperson:

1. Einen Stundensatz in Höhe von 3,00 € ohne jegliche Qualifikation.
2. Weist die Tagespflegeperson ihre Qualifikation durch die Teilnahme an einem Qualifizierungsgrundkurs (min. 80 Std.) nach oder kann eine vergleichbare Qualifikation nachgewiesen werden, erhält sie eine Geldleistung in Höhe von 4,00 € pro geleisteter Betreuungsstunde pro Kind.
Tagespflegepersonen,
 - die seit Jahren vom örtlichen Jugendhilfeträger vermittelt werden,
 - die Kinder zu ungünstigen Zeiten (z. B. Randstundenbetreuung frühmorgens vor Schul- oder Kitabeginn oder abends) betreuen,
 - die in Zusammenarbeit mit einer erfahrenen Tagespflegeperson in einer Großtagespflege tätig sind und an einem Qualifizierungskurs teilnehmen, können den Personen mit Qualifizierungsgrundkurs gleichgestellt werden.
3. Weist die Tagespflegeperson eine Qualifikation von mindestens 160 Std. nach oder eine Ausbildung zum/zur Erzieher/in oder eine vergleichbare höhere Qualifikation, erhält sie eine Geldleistung in Höhe von 5,00 € pro geleisteter Betreuungsstunde pro Kind. Für ein Kind unter 2 Jahren wird aufgrund des erhöhten Pflegeaufwands ein Zuschlag von 0,50 € pro vertraglich vereinbarter Betreuungsstunde gewährt.
4. Weist die Tagespflegeperson eine Qualifikation von mindestens 300 Std. nach bzw. nimmt an einer solchen Qualifizierung teil, erhält sie den unter Nr. 3 genannten Zuschlag von 0,50 € pro geleisteter Betreuungsstunde und Kind für alle Kinder unter 3 Jahren.
5. In analoger Anwendung von § 21 KiBiz ist bei Berechnung der Zuschläge für das gesamte Betreuungsjahr das Alter zu Grunde zu legen, welches die Kinder bis zum 1. November des begonnenen Kindergartenjahres erreicht haben werden.

Für ein Kind, das einen nachgewiesenen besonderen erzieherischen Bedarf hat (belegt durch Gutachten, Stellungnahme des KSD oder AO-SF-Verfahren), kann eine Förderung in Höhe des 1,5-fachen des maßgeblichen Stundensatzes geleistet werden.

Über die Gewährung weiterer Zulagen im Einzelfall (z.B. für die Betreuung von Kindern mit Behinderung bei Vorlage eines ärztlichen Gutachtens/Attestes) entscheidet der örtliche Jugendhilfeträger. Tagespflegepersonen, die ein Kind mit Behinderung oder von Behinderung bedrohtes Kind betreuen, sollen besonders qualifiziert sein.

Bei einer Betreuung mit Übernachtung des Kindes wird für die Zeit von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr der hälftige Stundensatz gezahlt.

Die Erstattung für den Sachaufwand und die Förderungsleistung der Tagespflegeperson wird in der Regel unter Zugrundelegung einer durchschnittlichen Betreuungsdauer von 230 Tagen/Jahr pauschaliert bemessen.

Die laufende Geldleistung wird kalendermonatlich grundsätzlich direkt an die Tagespflegeperson ausgezahlt. Sie erhält diese Vergütung pauschal auf Basis der vereinbarten durchschnittlichen wöchentlichen Betreuungsleistung, umgerechnet auf eine 5-Tage-Woche.

Befindet sich die Tagespflegeperson in einem Angestelltenverhältnis, kann die Auszahlung der vorgenannten Förderleistung mit Einverständnis (Abtrittserklärung) der Tagespflegeperson auch an deren Arbeitgeber erfolgen.

Die Tagespflegepersonen verpflichten sich, neben der vom örtlichen Jugendhilfeträger vergüteten finanziellen Förderung (für den vertraglich vereinbarten Betreuungsumfang) keine zusätzlichen Entgelte, mit Ausnahme eines angemessenen Entgelts für Mahlzeiten, von den Eltern zu erheben.

2. Zeiten ohne Betreuung

Während des bestehenden Betreuungsverhältnisses erfolgt bei Ausfallzeiten des Kindes bis zu 6 Wochen im Kindergartenjahr keine Kürzung.

Es wird grundsätzlich davon ausgegangen, dass die von den Tagespflegepersonen geplanten betreuungsfreien Zeiten mit den Eltern abgestimmt werden. Die Vertretung soll durch die Tagespflegepersonen sichergestellt werden. Die finanzielle Entschädigung regeln die Tagespflegepersonen hierbei untereinander. In diesen Fällen erfolgt keine Kürzung der pauschalierten Förderleistung.

Sofern die Vertretung über den örtlichen Jugendhilfeträger oder dessen beauftragte Stelle organisiert wird, steht die entsprechende Förderleistung für das jeweils zu betreuende Kind der vertretenden Tagespflegeperson zu.

Vorzeitige Beendigungen eines Pflegeverhältnisses sind dem örtlichen Jugendhilfeträger von der Tagespflegeperson umgehend mitzuteilen. Die Förderung erfolgt in diesen Fällen bis zum Monatsende, sofern nachweislich der Betreuungsplatz nicht nachbesetzt werden kann.

3. Aufwendungen für Unfall-, Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung

Auf der Grundlage des § 23 SGB VIII und der Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge vom 26.02.2008 werden folgende Leistungen zusätzlich neben dem Stundensatz nach Ziff. III, Nr. 1 erstattet:

- nachgewiesene Aufwendungen für Beiträge zu einer üblichen und angemessenen Unfallversicherung der Tagespflegeperson. Zur Orientierung dient dabei der Beitrag zur gesetzlichen Unfallversicherung.
- 50 % der nachgewiesenen Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung. Als angemessen gilt der monatliche Beitrag in der gesetzlichen Rentenversicherung.

- 50 % der nachgewiesenen Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung.

Die Erstattung der Aufwendungen für Alterssicherung, Unfall-, Kranken- und Pflegeversicherung erfolgt für die Monate, in denen eine Betreuung stattgefunden hat; angefangene Monate werden voll berücksichtigt.

4. Aufwendungen für Qualifizierung und Weiterbildungsmaßnahmen

Die Kosten für die Teilnahme an geeigneten und angemessenen Qualifizierungs- und Weiterbildungsmaßnahmen können auf Antrag ganz oder teilweise übernommen werden. Über die Höhe der Kostenbeteiligung entscheidet der Fachbereich Familie, Schule und Soziales im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

5. Mietförderung für andere angemietete geeignete Räumlichkeiten

Für den Mietzuschuss in anderen angemieteten geeigneten Räumlichkeiten werden maximal 60 m² Fläche und in Großtagespflegestellen (Zusammenschluss von max. 3 Tagespflegepersonen) maximal 120 m² Fläche anerkannt.

Der Zuschuss beträgt 20% der anerkannten tatsächlichen Kaltmiete, jedoch höchstens 20% einer Pauschale von 8,22 € pro m² Fläche und Monat (vgl. § 6 Abs. 2 DVO KiBiz).

Wird der Zuschuss auf Grundlage der Pauschale gewährt, erhöht sich dieser Mietzuschuss um 1,5 % pro Kindergartenjahr.

Bei investiv geförderten Räumen erfolgt für die Dauer der Zweckbindung eine Anrechnung der Investitionskostenförderung auf den Mietzuschuss analog zu §§ 10, 11 DVO KiBiz.

IV. Antragsverfahren und Auszahlung der Förderung

Der Antrag auf finanzielle Förderung für die Tagespflegeperson ist von den Personensorgeberechtigten an die Stadt Lippstadt – Fachbereich Familie, Schule und Soziales – zu richten

Die Auszahlung erfolgt in der Regel monatlich pauschal an die Tagespflegeperson (§ 23 Abs. 1 SGB VIII).

Tagespflegepersonen und Eltern sind verpflichtet, Änderungen in den Betreuungszeiten mitzuteilen. Der Fachbereich Familie, Schule und Soziales oder die von ihm beauftragte Stelle behalten sich die Vorlage von Nachweisen über die Betreuungszeiten vor.

V. Kostenbeitrag

Auf der Grundlage von § 90 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII werden die Eltern zu pauschalieren Kostenbeiträgen herangezogen. Die Höhe der Elternbeiträge ergibt sich aus der Satzung über die Erhebung der Elternbeiträge für die Inanspruchnahme von Angeboten in der Kindertageseinrichtung und in der Kindertagespflege in der Stadt Lipstadt in der jeweils gültigen Fassung.

VI. Rechtsanspruch

Die Erziehungsberechtigten haben die Möglichkeit, mit den Tagespflegepersonen unabhängig von einer Vermittlung durch den örtlichen Jugendhilfeträger oder einer vom örtlichen Jugendhilfeträger beauftragten Stelle eine Vereinbarung über die Tagespflege ihres Kindes zu treffen. Die gesetzlichen Vorschriften zur Erlaubnispflicht (§ 43 SGB VIII) sind entsprechend zu beachten.

VII. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten zum 01.08.2017 in Kraft.